STEUERBERATERKAMMER RHEINLAND-PFALZ

PRESSEINFORMATION

Mainz, 09. Oktober 2018

Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz (SBK) informiert:

Wohnen im Hotel Mama – doppelte Haushaltsführung

Hotel Mama hat viele Vorteile: Die Wäsche wird gemacht, der Kühlschrank ist immer voll und das Zimmer wird auch noch aufgeräumt. In all diese Pluspunkte reiht sich aus steuerlicher Sicht die doppelte Haushaltsführung mit ein. Denn: „Erwachsene Singles, die bei ihren Eltern eine zweite Wohnung haben, können eine doppelte Haushaltsführung bei der Steuer geltend machen“, erklärt Edgar Wilk, Präsident der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz. „Die notwendigen Mehraufwendungen sind als Werbungskosten bei der Steuer abziehbar.“ Im Fall einer doppelten Haushaltsführung in Form eines Zimmers oder einer Wohnung bei den Eltern muss jedoch nachgewiesen werden, dass es sich dabei um einen „eigenen Hausstand“ handelt. Darunter versteht das Finanzamt eine eingerichtete Wohnung, die den Mittelpunkt der Lebensinteressen darstellt und in der der Arbeitnehmer die Haushaltsführung zumindest wesentlich mitbestimmt.

Es genügt allerdings nicht mehr, wenn der Arbeitnehmer zum Beispiel im Haushalt seiner Eltern lediglich ein oder mehrere Zimmer bewohnt oder wenn dem Arbeitnehmer eine Wohnung im Haus der Eltern unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird. Es ist eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Haushaltsführung erforderlich. Dazu zählen unter anderem Miete, Mietnebenkosten, Kosten für Lebensmittel und andere Dinge des täglichen Bedarfs.

Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes ging bis 2013 für ältere, berufstätige Kinder, die mit ihren Eltern in einem gemeinsamen Haushalt leben, zwar noch davon

Hg.: **Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz**
Geschäftsführerin: Anne Ueberfeldt Hölderlinstraße 1 55131 Mainz

Ansprechpartner für die Presse: **BESTFALL** GmbH – Agentur für Public Relations
Tel: 06131 / 9 45 18-12 Fax: 06131 / 9 45 18-22 E-Mail: mike.mezger@bestfall.de

aus, dass die Haushaltsführung maßgeblich von ihnen mitbestimmt wird und ihnen daher ein eigener Hausstand zugerechnet werden konnte.

Mit der Änderung des Einkommensteuergesetzes ist diese Rechtsprechung aber mittlerweile überholt. Vielmehr muss den Finanzämtern nachgewiesen werden, dass der Arbeitnehmer, der im Haus der Eltern wohnt, sich finanziell an den Kosten der Lebensführung beteiligt, um eine doppelte Haushaltsführung steuerlich geltend zu machen. Beträgt die Summe der Leistungen monatlich mehr als zehn Prozent der regelmäßig anfallenden laufenden Kosten der Haushaltsführung (Miete, Mietnebenkosten, Kosten der Lebensmittel und andere Dinge des täglichen Bedarfs) ist von einer finanziellen Beteiligung auszugehen.

Hg.: **Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz**
Geschäftsführerin: Anne Ueberfeldt Hölderlinstraße 1 55131 Mainz

Ansprechpartner für die Presse: **BESTFALL** GmbH – Agentur für Public Relations
Tel: 06131 / 9 45 18-12 Fax: 06131 / 9 45 18-22 E-Mail: mike.mezger@bestfall.de